

Allgemeine Bedingungen (AB) Kautionsversicherung

Ausgabe 01.2006

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gegenstand der Versicherung
Art. 2	Voraussetzung für die Übernahme und Bestand der Versicherung
Art. 3	Durchführung der Bürgschafts- und Garantieforderungen
Art. 4	Inanspruchnahme
Art. 5	Regressvereinbarung
Art. 6	Prämien, Aufwendungen und Kosten, Fälligkeit und Verzug
Art. 7	Beendigung des Vertrages
Art. 8	Schlussbestimmungen
Art. 9	Gesetzliche Grundlagen

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft stellt innerhalb der festgelegten Zeichnungslimite die von dem Versicherungsnehmer und von allenfalls weiteren namentlich bezeichneten Unternehmungen beantragten Bürgschaften und Garantien aus, mit denen sich die Gesellschaft den Bürgschafts- und Garantieempfängern gegenüber verpflichtet, bei Vorliegen den in den Bürgschafts- oder Garantiescheinen genannten Voraussetzungen Zahlung zu leisten.

Art. 2 Voraussetzung für die Übernahme und den Bestand der Versicherung

- Der Versicherungsnehmer wird der Gesellschaft zur Prüfung der Bonität unverzüglich nach Fertigstellung seinen jeweiligen Jahresabschluss mit einem etwaigen Kontrollstellenbericht vorlegen und auf Wunsch erläutern. Sollte der Jahresabschluss bis zu einem festgelegten Termin nicht fertiggestellt sein, wird der Versicherungsnehmer auf Anforderung der Gesellschaft zumindest eine vorläufige Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung einreichen.
- Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die Gesellschaft unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen zu informieren, die für ihre Kreditbeurteilung von Bedeutung sein könnten (z.B. weitere Kreditabsprachen wie Barkredite oder Avale; Sicherheitsleistungen gegenüber Dritten z.B. durch Belastung, Verpfändung, Übereignung oder Abtretung).
- Die Gesellschaft ist berechtigt, über die Geschäftsentwicklung sowie über andere ihr für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinenden Zusammenhänge Aufschluss zu verlangen.
- Die Gesellschaft kann die Übernahme einer Bürgschaft oder Garantie ablehnen.

Art. 3 Durchführung der Bürgschafts- und Garantieforderungen

Für die Übernahme, Änderung und Erledigung der Bürgschaften und Garantien gilt:

- Die Gesellschaft erstellt aufgrund eines Antrages des Versicherungsnehmers die Bürgschaften und Garantien selbst oder beauftragt eine andere Versicherungsgesellschaft oder ein Kreditinstitut (Vorderbürgen) mit der Erstellung der Bürgschaften und Garantien. Beauftragt die Gesellschaft einen Vorderbürgen, so beschränkt sich ihre Verantwortlichkeit darauf, diesen sorgfältig auszuwählen und zu unterweisen; folgt sie dabei einer Weisung des Versicherungsnehmers, trifft die Gesellschaft insoweit keine Haftung.
- Die Gesellschaft führt für den Versicherungsnehmer ein Konto (Kumulkontrolle) und bucht direkte Bürgschaften und Garantien ab vereinbartem Garantie- oder Bürgschaftsbeginn und indirekte Bürgschaften und Garantien mit der Absendung des Auftrages an den Vorderbürgen in das Konto ein.
- Die Gesellschaft bucht direkte Bürgschaften und Garantien aus, die zweifelsfrei an dem vereinbarten Datum erlöschen und wenn bis zu diesem Datum keine Inanspruchnahme zugegangen ist.
- Die Gesellschaft bucht alle anderen direkten Bürgschaften und Garantien erst dann aus, wenn sie die Bürgschafts- oder Garantiescheine zurückerhalten oder eine bedingungslose Enthaltungserklärung des Bürgschafts- oder Garantieempfängers erhalten hat.
- Die Gesellschaft bucht indirekte Bürgschaften oder Garantien aus, wenn sie der Vorderbürgen aus jeder Haftung entlassen hat.

- Der Versicherungsnehmer wird der Gesellschaft in jedem Einzelfall einen Hinweis geben, wenn aus Verzögerungen oder Fehlleitungen bei der Ausführung des Auftrages oder von Mitteilungen hierüber ein Schaden entstehen kann.
- Der Versicherungsnehmer erklärt sich mit dem Inhalt der übernommenen Bürgschaften und Garantien einverstanden, sofern er nicht ohnehin den Wortlaut selbst vorgegeben hat, und haftet auch für Verpflichtungen, welche die Gesellschaft bei der Übernahme von indirekten Bürgschaften oder Garantien gegenüber einem allfälligen Vorderbürgen eingegangen ist.
- Der Versicherungsnehmer stimmt zu, dass die Bürgschafts- und Garantieempfänger der Gesellschaft über Abwicklung und Höhe der verbürgten Forderungen Auskunft geben.

Art. 4 Inanspruchnahme

- Der Versicherungsnehmer wird dafür sorgen, dass die Gesellschaft aus der Bürgschaft oder Garantie nicht in Anspruch genommen wird.
- Der Versicherungsnehmer verzichtet, wenn die Gesellschaft gleichwohl in Anspruch genommen wird, ihr gegenüber ausdrücklich auf Einreden und Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche, sowie solche, die aufgrund der etwaigen Unwirksamkeit der Bürgschaft oder Garantie zugrunde liegenden Sicherungsvereinbarung bestehen könnten (z.B. Unwirksamkeit der formularmässigen Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft auf erste Aufforderung).
- Die Gesellschaft wird den Versicherungsnehmer bei Inanspruchnahme durch den Bürgschafts- oder Garantieempfänger davon unterrichten und ihn auffordern, unverzüglich die zur Abwehr der Inanspruchnahme geeigneten Massnahmen einzuleiten. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Aufforderung nicht nach oder sind die ergriffenen Massnahmen erfolglos geblieben, ist die Gesellschaft berechtigt, ohne weitere Prüfung Zahlung zu leisten.
- Die Gesellschaft wird dem Bürgschafts- oder Garantieempfänger einen etwaigen Vorbehalt oder eine Einrede des Versicherungsnehmers bekanntgeben.
- Die Gesellschaft darf an denjenigen Zahlungen leisten, den sie nach sorgfältiger Prüfung als empfangsberechtigt ansieht.

Art. 5 Regressvereinbarung

- Der Versicherungsnehmer hat der Gesellschaft die von ihr zu zahlenden Beträge unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche nebst Kosten zur Verfügung zu stellen. Zahlungen, die die Gesellschaft geleistet hat, sind ab Belastungsdatum bis zur Rückerstattung mit 5% zu verzinsen.
- Handelt es sich beim Versicherungsnehmer um eine Arbeitsgemeinschaft, so haften die einzelnen ARGE-Mitglieder gegenüber der Gesellschaft solidarisch (gesamtschuldnerisch).

Art. 6 Prämien, Aufwendungen und Kosten, Fälligkeit und Verzug

- Die Gesellschaft berechnet aus der Garantiesumme und dem anzuwendenden Prämienatz die vereinbarte Prämie vom Beginn bis Ende der Bürgschaft. Die Prämie ist für die ganze Garantiedauer im Voraus zahlbar.
- Bei Bürgschaften und Garantien, die zeitlich unbefristet sind oder deren Ende nicht zweifelsfrei feststeht, wird die Prämie bis zu dem Zeitpunkt belastet, in dem die Gesellschaft die Bürgschafts- oder Garantiescheine zurückerhalten oder eine bedingungslose Enthaltungserklärung des Bürgschafts- oder Garantieempfängers erhalten hat.
- Zusätzlich zur Prämie hat der Versicherungsnehmer der Gesellschaft die eidgenössische Stempelabgabe von zur Zeit 5% zu entrichten. Die Höhe der Abgabe wird vom Bund festgelegt. Erhöhungen des Abgabesatzes können von der Gesellschaft dem Versicherungsnehmer weiterbelastet werden.
- Die Gesellschaft ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer zusätzliche, nachweislich entstandene Aufwendungen (z.B. Prämien und Gebühren Dritter, Notarkosten) in Rechnung zu stellen.
- Die Gesellschaft wird dem Versicherungsnehmer zusätzlich die vereinbarte Grundgebühr für die Verwaltung und Führung des Rahmenvertrages und des Kontos (Kumulkontrolle) in Rechnung stellen.

- f) Der Versicherungsnehmer wird die in Rechnung gestellten Beträge sofort bezahlen.

Art. 7 Beendigung des Vertrages

- a) Der Versicherungsnehmer ist jederzeit berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- b) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzuheben, wenn
- der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommt.
 - bei dem Versicherungsnehmer nach Einschätzung der Gesellschaft eine Vermögensverschlechterung eintritt oder der Gesellschaft bekannt wird.
 - der Versicherungsnehmer vereinbarte Sicherheiten nicht stellt, die der Gesellschaft eingeräumten Sicherheiten untergehen oder von ihr nicht mehr als ausreichende Kreditsicherheit angesehen werden.
- c) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Vertrag - sofern dieser nicht befristet ist - jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Im Übrigen endet der Vertrag mit Ablauf der Befristung.
- d) Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer

Art. 8 Schlussbestimmungen

Alle Anzeigen und Mitteilungen sind an die Direktion der Gesellschaft zu richten. Willenserklärungen und Anzeigen, die das Vertragsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform; Bürgschafts- oder Garantiaufträge können auch mittels Telefax oder E-Mail erteilt werden.

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Sitz oder Wohnsitz.

Art. 9 Gesetzliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.